



Elternbrief für das Schuljahr 2022/23

Sehr geehrte Eltern,

zuerst wünsche ich Ihnen und Ihren Kindern, auch im Namen des gesamten Lehrerkollegiums und des Elternbeirates, ein erfolgreiches Schuljahr 2022-23. Wie auch in den vorausgehenden Schuljahren freuen wir uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

In dem folgenden Elternbrief werden Sie über wichtige Einrichtungen, Regelungen und Termine der Wolfram-von-Eschenbach-Grundschule informiert.

1. Beurlaubung von Schülern

Beurlaubungen von Schülern sind nach den geltenden Bestimmungen nur **in dringenden Ausnahmefällen**, z. B.

- aus religiösen Gründen (Kommunion, Firmung, Konfirmation, Feiertage musl. Schüler),
- zur Durchführung eines Erholungsaufenthaltes bzw. Kuraufenthalt usw. oder
- aus besonderen persönlichen Gründen (Jubiläum oder Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, nachweisbar schwere Erkrankung eines Familienangehörigen u.a.)

auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Es ist notwendig, dass Sie diesen Antrag rechtzeitig im Vorfeld bei der Schulleitung abgeben.

Reise- und Urlaubstermine der Eltern können nicht als wichtige persönliche Gründe anerkannt werden, so dass in solchen Fällen keine Unterrichtsbefreiung erteilt wird.

Ebenso ist ein schriftlicher Antrag auf Befreiung vom Besuch der Offenen Ganztagschule notwendig, wenn beispielsweise ein unaufschiebbarer Arztbesuch am Nachmittag ansteht.

2. Entschuldigung des Fernbleibens vom Unterricht und Meldepflicht bestimmter Krankheiten

Ist ein Schüler / eine Schülerin aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist gemäß § 20 der Bayerischen Schulordnung die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Falle telefonischer Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von 2 Tagen nachzureichen.

Die **umgehende Benachrichtigung der Schule**, möglichst noch vor Unterrichtsbeginn, ist dabei **von größter Wichtigkeit**. Ist ein Kind nämlich rechtzeitig entschuldigt, muss die Schule nicht befürchten, dass ihm auf dem Schulweg etwas zugestoßen ist und kann sich telefonische Rückfragen und die Ergreifung weiterer Sicherheitsmaßnahmen ersparen.

Telefonische Entschuldigungen sind täglich ab 7.45 Uhr möglich. Mitteilungen zu einem früheren Zeitpunkt können Sie auf den Anrufbeantworter sprechen.

Aus gegebenem Anlass weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass gemäß der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes beim Auftreten ansteckender Krankheiten (Windpocken, Masern, Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Salmonellen) und bei Kopflausbefall die Schule unverzüglich zu verständigen ist.

3. Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kinder und Jugendlichen in den Schulen

Grundsätzlich gilt: Wer krank ist, bleibt zuhause – unabhängig davon, ob COVID-19-Verdacht besteht oder nicht.

Bei nach drei Tagen anhaltendem Fieber, deutlich reduziertem Allgemeinzustand und Verschlechterung des Befindens sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Bei leichten Symptomen, wie Schnupfen oder Halskratzen, empfehlen wir, vor dem Schulbesuch zu Hause einen Selbsttest durchzuführen. Alternativ kann ein Antigen-Bayerisches Staatsministerium für

Unterricht und Kultus

Schnelltest beim Hausarzt oder im Testzentrum Aufschluss über eine mögliche Infektion geben.

In der Schule finden keine Testungen statt.

Zusätzlich kann bei leichten Erkältungssymptomen das Tragen einer Maske davor schützen, dass ggfs. das SARS-CoV-2-Virus weitergegeben wird.

Umgang mit bestätigten Infektionsfällen

Für positiv auf eine SARS-CoV-2-Infektion getestete Personen gelten laut Allgemeinverfügung des Gesundheitsministeriums (AV Isolation) folgende verbindliche Vorgaben:

- Eine positiv getestete Person (Nukleinsäure-/PCR-Test oder Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal) befindet sich grundsätzlich mindestens fünf Tage seit Erstnachweis des Erregers in Isolation und darf die Schule nicht besuchen. Die Fünf-Tage-Frist beginnt am Tag nach dem Erstnachweis (Tag 1). Der Tag der Abstrichnahme ist Tag Null. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben.
 - Die Isolation kann frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers beendet werden, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.
 - Liegt an Tag fünf der Isolation keine Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, dauert die Isolation zunächst weiter an. Sie endet, wenn die betreffende Person seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, spätestens aber nach 10 Tagen.
 - Eine Freitestung ist zur Beendigung der Isolation nicht erforderlich; die Schule kann somit spätestens nach 10 Tagen wieder besucht werden.
 - Für die Dauer von fünf Tagen nach dem Ende der Isolation empfiehlt das Gesundheitsministerium das Tragen einer FFP2-Maske (auch in der Schule).
 - Wird nach einem positiven Antigen-testergebnis ein PCR-Test durchgeführt, endet die Isolation automatisch, sofern der durchgeführte PCR-Test ein negatives Testergebnis erbringt (und sich der Antigen-test somit als falsch positiv herausstellt).
- Für die Schule ist die Information über eine positive Testung hilfreich.

4. Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsbedingungen bzw. bei Katastrophenalarm

Muss der Unterricht aufgrund extremer Witterungsbedingungen (Glatteis, Sturm, starker Schneefall) oder wegen Katastrophenalarms (z.B. wegen Hochwassers) ausfallen, so gilt folgende Regelung:

a) Eltern werden in der Regel durch Rundfunkdurchsagen über den Unterrichtsausfall informiert.

b) Zusätzlich informiert die Schulleitung alle Klassenleiter/innen bis spätestens 7.00 Uhr noch zu

Hause über die Situation. Diese verständigen dann die Klassenelternsprecher/innen bzw. deren Stellvertreter/innen, damit alle Eltern nach den Klassen-Rundrufplänen informiert werden können.

Damit dieser Rundruf funktioniert, ist es unbedingt nötig, dass alle Eltern die erhaltenen Informationen zuverlässig und unverzüglich weitergeben.

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Telefonnummer im Rundrufplan korrekt angegeben ist. Eventuelle Veränderungen bitte sofort der Schulleitung sowie dem Klassenelternsprecher mitteilen!

- c) In den Stadt- bzw. Ortsteilen wird je eine Familie, die in der Nähe der Bushaltestelle wohnt, telefonisch verständigt und gebeten, die Schüler an der Haltestelle wieder nach Hause zu schicken. Dies geschieht auch dann, wenn in Amorbach zwar Unterricht stattfinden kann, das Anfahren einzelner Ortsteile aber nicht zu verantworten ist.
- d) Sollten Kinder bei Unterrichtsausfall trotzdem in der Schule erscheinen, werden sie auf jeden Fall dort zunächst beschäftigt oder beaufsichtigt und erst dann entlassen, wenn sicher ist, dass sie ohne Gefahr nach Hause und dort auch in die Wohnung kommen können. Im Zweifelsfall rufen wir vorher sicherheitshalber dort an.

Was Sie tun sollten, wenn die Witterungsverhältnisse so sind, dass nicht sicher ist, ob Ihre Kinder zur Schule gehen sollen :

- a) Das Radio einschalten und auf entsprechende Nachrichten warten.
Hier die entsprechenden Sender: Bay. Rundfunk, Radio Primavera, Antenne Bayern, lokale Sender oder Webadressen: www.br-online.de/news/verkehr oder www.km.bayern.de unter Stichpunkt „Unterrichtsausfall wegen ungünstiger Witterungsbedingungen“
- b) Falls dort nichts durchgesagt wird und auch kein Rundruf angekommen ist, ab etwa 7.15 Uhr bei der im Rundrufplan an 1. Stelle genannten Person telefonisch nachfragen.
- c) **Auf keinen Fall in der Schule anrufen, da dort das Telefon dringend für organisatorische Zwecke freibleiben muss.**
Ausnahme: Klassenelternsprecher, die bis kurz nach 7.00 Uhr weder im Radio noch über den Klassenleiter/in etwas Entsprechendes erfahren haben, können bei uns nachfragen.
- d) Falls die Punkte a) bis c) für Sie keine Klärung bringen sollten und Sie selbst der Überzeugung sind, dass der Schulweg auf Grund der Situation vor Ort zu gefährlich ist, können Sie Ihre Kinder zunächst zu Hause lassen. Falls sich dann aber die Schulwegsituation rasch entschärft und Sie erfahren, dass doch Unterricht stattfindet, sollten Sie Ihre Kinder auch verspätet in die Schule schicken, wenn sie diese wie üblich zu Fuß erreichen können oder eine zumutbare Fahrgelegenheit zur Verfügung steht. Wir bitten Sie, in diesem Fall uns dies kurz mitzuteilen.

5. Schulischer Beratungsdienst

Bei Schul- oder Erziehungsproblemen können Sie sich an nachstehende Stellen wenden:

Beratungslehrerin für den Einzugsbereich unserer Schule:

Frau Ines Zipp-Hetzel, Wolfram-von-Eschenbach-Grundschule Amorbach
Tel. 09373/2714 Sprechzeiten: nach telefonischer Vereinbarung

Staatliche Schulpsychologin im Schulamtsbereich:

Eine individualpsychologische Beratung für Schüler/innen und Eltern, sofern der Beratungsanlass im schulischen Bereich liegt, bietet:

Schulpsychologin Frau Anna Schmidt

Sprechstunde nach Absprache, Mobiltelefon: +49 172 6560110,

Email: a.schmidt.schulpsychologie@schulamt-miltenberg.de

Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes:

Hauptstraße 60, 63897 Miltenberg, Tel. 09371/97890, E-Mail: Erziehungsberatung@caritas-mil.de

Staatliche Schulberatungsstelle Unterfranken:

Ludwigkai 4, 97072 Würzburg, Tel. 0931/7945410, Fax. 0931/7945440,

E-Mail-Adresse: mail@schulberatung-unterfranken.de

Inklusionsberatungsstelle des Staatlichen Schulamtes:

Fährweg 35, 63897 Miltenberg

Donnerstag: 9 – 11 Uhr

Erreichbarkeit: 09373-501567 oder E-Mail: inklusionsberatung@lra-mil.de

6. Jugendsozialarbeit an der Schule

Frau Katja Bundschuh ist die Jugendsozialarbeiterin hier an der Grundschule. Sie können sie unter folgender Telefonnummer kontaktierten 09373/2714 oder unter E-Mail: katja.bundschuh@lra-mil.de

7. Telefon- / Faxnummern und E-mail-Adresse der Grundschule

Tel. 09373/2714 Fax. 980321 E-Mail: sekretariat@gs-amorbach.de
homepage: www.gs-amorbach.de

8. Sicherheitsbestimmungen im Sportunterricht

Wegen der möglichen Verletzungsgefahren die durch das Tragen von Uhren, Ringen, Halskettchen, Armbändchen, Ohrringen und ähnlichem Schmuck im Sportunterricht entstehen können, müssen sie vor Beginn des Sportunterrichtes abgelegt werden. Ohrringe können auch vorab abgeklebt werden oder Abklebestreifen mitgegeben werden, damit das Kind sich selbst in der Umkleide die Ohrringe abkleben kann.

Darauf werden die Lehrkräfte in jeder Sportstunde achten; erleichtert wird die Durchführung dieser Maßnahme, wenn auch Sie Ihre Kinder dazu anleiten, diese Dinge eigenverantwortlich abzulegen oder wenn der Schmuck an **Sporttagen zu Hause gelassen wird**.

9. Bildung und Teilhabe

Ziel der Regelung ist es, für Kinder und Jugendliche möglichst gleiche Chancen zur Teilhabe an Bildung, Kultur und sinnvoller Freizeitgestaltung zu schaffen. Vor allem in der Schule – dies betrifft fünf von sechs der neuen Leistungsarten – soll die Chancengleichheit der Kinder möglichst nicht am Geld scheitern.

Voraussetzungen, Leistungsarten im Überblick und sonstige Hinweise können Sie unter folgender Homepage einsehen.

<https://www.landkreis-miltenberg.de/Bildung,Soziales-Gesundheit.aspx>

10. Infos zum Schulweg

Wie schon in den Vorjahren, so bitten wir auch in diesem Jahr wieder alle Eltern, die ihre Kinder mit dem Pkw zur Schule bringen:

a. Amorbach



- Beachten Sie das **Einfahrtsverbot** in den Bereich der Bushaltestelle und damit auch auf den Parkplatz der Grundschule **in der Zeit von 7.30 – 8.30 Uhr sowie von 12.30 – 13.30 Uhr.**
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler weisen wir daraufhin, dass **der Parkplatz der Grundschule nicht als Bring- bzw. Abholzone genutzt werden kann**, da durch Rückstau die übrigen Kinder und Busse stark behindert werden.
- Nutzen Sie kurzzeitige Halte- und Aussteigemöglichkeiten in Schulumgebung (z. B. Richterstraße, Beuchener Straße, Schneeberger Straße, Kalte Gasse).

So wie im vergangenen Schuljahr werden auch in diesem Jahr Kontrollen durch die Polizei durchgeführt werden.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass das Bringen und Abholen von Schulkindern nur die Ausnahme darstellen sollte, denn die alleinige Bewältigung des Schulweges trägt neben dem gesundheitlichen Aspekt der Bewegung viel zur Steigerung des Selbstbewusstseins und des Gemeinschaftsgefühls der Kinder bei.

Mit dem Fahrrad oder Cityroller (Kinderroller) zur Schule?

Wie Sie wissen, stellt das Radfahren im Straßenverkehr sehr hohe Anforderungen an die Kinder. Verkehrserzieher, Psychologen und Polizeibeamte weisen daher immer wieder darauf hin, dass Kinder frühestens mit 13 oder 14 Jahren in der Lage sind, sich auch in schwierigen Situationen schnell zu orientieren und richtig zu reagieren.

Vor allem die erforderlichen koordinativen Fähigkeiten (Gleichgewichtsfähigkeit, Reaktionsgeschwindigkeit) und die Fähigkeit, mehrfach Eindrücke zu verarbeiten, sind bei Grundschulkindern noch nicht ausreichend ausgebildet.

Daher raten die Experten, Kinder im Grundschulalter nicht mit dem Fahrrad zur Schule zu schicken. Zwar dürfen Kinderroller nur auf dem Gehsteig benutzt werden, doch weisen wir darauf hin, dass die **Sicherheit ihres Kindes durch das Tragen von Helmen mit Reflektoren doch erhöht wird.**

Da die Verantwortung auf dem Schulweg jedoch in erster Linie bei Ihnen, den Eltern liegt, kann die Schule das Radfahren auf dem Schulweg und die Benutzung des Cityrollers nicht verbieten. Wir möchten Sie jedoch mit diesen Zeilen auf die Gefährdung Ihrer Kinder hinweisen und Sie bitten, diese Hinweise und Empfehlungen zu überdenken und dann Ihre Entscheidung zu treffen. Wir machen Sie ebenfalls darauf aufmerksam, dass für die Fahrräder und Kinderroller von Seiten der Schule **keine Haftung bei Verlust bzw. Beschädigung** übernommen werden kann.

Die Fahrräder und Roller können an der Vorrichtung für Räder vor der Turnhalle abgestellt und befestigt werden.

b. Schneeberg

Schulwegsicherheit

Ein aufrichtiges Wort des Dankes und der Anerkennung an dieser Stelle allen Eltern, die sich als Elternlotsen zur Verfügung stellen und durch ihren zuverlässigen und gewissenhaften Einsatz für einen sicheren Schulweg unserer Kinder in Schneeberg sorgen.

11. Taxifahrten zu den Außenorten

Da die Busse des öffentlichen Nahverkehrs nicht immer direkt nach Schulschluss die Außenorte anfahren, werden die betroffenen Kinder schon seit Jahren mit einem zusätzlichen Taxi nach Hause gefahren. Damit werden für diese Kinder regelmäßige Wartezeiten vermieden. Aus organisatorischen Gründen heraus ist es jedoch nicht möglich, dass wir bei kurzfristigen Änderungen des Stundenplans (z.B. Ausfall wegen Wandertag oder Krankheit einer Lehrkraft) eine Taxifahrt bestellen. Diese Entscheidung wurde vom Schulverband getroffen. Die Schülerinnen und Schüler werden selbstverständlich bis zum regulären Unterrichtsende betreut.

12. Umwelterziehung - Vermeidung von Pausenmüll

Seit vielen Jahren bemühen wir uns, Abfall an unserer Schule - vor allem in den Pausen - zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Brotdosen und Getränkeflaschen, welche vom überwiegenden Teil unserer Schüler benutzt werden, leisten hierbei gute Dienste. Es ist aber jedoch sehr wichtig, dass Sie Dosen und Flaschen **gut sichtbar mit dem Namen des Kindes versehen**.

Wir appellieren daher auch in diesem Schuljahr wieder an Ihr Umweltbewusstsein und bitten Sie, auf Plastiktüten und Verbundpackungen zu verzichten und sich weiterhin der o.g. umweltfreundlicheren Behältnisse zu bedienen. So können Sie zur Müllvermeidung beitragen und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Umwelterziehung unserer Schule leisten.

Eventuell liegengebliebene Dosen bzw. Kleidungsstücke können täglich, außer mittwochs, in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr in der Schule abgeholt werden. Wie im vergangene Jahr werden wir Kleidungsstücke, die nicht abgeholt werden, in regelmäßigen Abständen der Kleiderkammer des Roten Kreuzes in Obernburg zuführen. Selbstverständlich werden wir Sie darüber rechtzeitig informieren, so dass Sie genügend Zeit haben, nach verlorenen Kleidungsstücken zu schauen.

13. Handynutzung

Der Gebrauch des Handys wird klar im Artikel 56 des bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes geregelt:

¹Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.

³Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass wir für den Verlust oder der Beschädigung eines Gerätes keine Haftung übernehmen sowie einbehaltene Handys nur den Erziehungsberechtigten persönlich aushändigen werden.

14. Umgang mit Smartwatches

Der einzelnen Smartwatch ist nicht anzusehen, welchen Funktionsumfang und welche Softwaremöglichkeiten sie besitzt. Vergleichbar damit, dass Lehrkräfte und Schulleitung nicht einschätzen können, welche Apps auf Smartphones tatsächlich genutzt werden oder ob das Aufzeichnen von Bild und/oder Ton durch eine Elternsperre deaktiviert wurde.

Durch serienmäßige oder spezielle Software, mit der Smartwatches oder Smartphones „ausgestattet“ werden können, ist man ggf. in der Lage, das Mikrofon in der Smartwatch zu aktivieren, welches dann Sprachaufnahmen macht, ohne dass die am Gespräch Beteiligten dies merken („voice monitoring“). Neuere Modelle sind sogar so ausgereift, dass sie mittels eingebauter Minikamera in der Lage sind, Bild- oder Videoaufzeichnungen zu machen. Mobilfunkmodule ermöglichen sogar die sofortige Veröffentlichung im Netz.

Diese Zeilen sollen jetzt nicht dahingehend interpretiert werden, dass jedem Schüler/jeder Schülerin, der/die ein solches digitales Gerät zum Beispiel am Handgelenk trägt, auch die oben genannten Absichten unterstellt werden – zumal den Kindern gar nicht bewusst ist, dass allein schon eine heimliche Tonaufnahme (man muss diese gar nicht einmal abhören, bzw. abgehört haben) einen Straftatbestand nach §201 Strafgesetzbuch bzw. ein Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt. Andererseits muss dem Grundverständnis freier Entfaltung und dem "Schon- und Vertrauensraum Schule" für alle Beteiligten Rechnung getragen werden. Niemand soll damit rechnen müssen, dass seine Unterrichtsbeiträge von dritten aufgezeichnet werden können. (Auch das persönliche Bedürfnis, die zurückgelegten Schritte auf dem Schulhof mittels Smartwatch zu erfassen, kann hierbei nicht über dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht liegen.)

Deshalb gehen wir davon aus, dass klare Vorgaben Sicherheit schaffen und Missverständnisse und auftretende Probleme verringern können.

Da die Nutzung von digitalen Endgeräten an Grundschulen in Art. 56 Abs. 5 BayEUG grundsätzlich nur zu Unterrichtszwecken auf Aufforderung der Lehrkraft erlaubt ist (sie können ausgeschaltet in der Büchertasche sein), bitte ich Sie als Erziehungsberechtigte/n, Ihr Kind anzuweisen - falls es eine solche Smartwatch besitzt – **dieses Gerät ebenso wie Handy oder Smartphone ausgeschaltet in der Büchertasche zu belassen bzw. erst gar nicht in die Schule mitzunehmen.** Diese Regelung des BayEUG soll die willkürliche Gerätenutzung, keinesfalls jedoch den Unterricht mit und über Medien verhindern.

Auch weisen wir daraufhin, dass wir für den Verlust oder der Beschädigung eines Uhr keine Haftung übernehmen sowie einbehaltene Smartwatches nur den Erziehungsberechtigten persönlich aushändigen werden.

14. Elternbücherei

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf unsere Elternbücherei aufmerksam machen, in der Sie neben interessanten Bücher zu unterschiedlichen pädagogischen und erzieherlichen Themen auch vielfältige Übungshefte finden. Sie können die Bücher immer während des Besuchs einer Sprechstunde entleihen.

Für das Schuljahr 2022/23 wünschen Schulleitung und Lehrerkollegium Ihnen und Ihren Kindern viel Freude sowie Erfolg und hoffen auf gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichem Gruß

gez. R. Dietz, Rektorin